

## 1. AUFNAHME UND ANMELDUNG VON KINDERN

### 1.1 Aufnahme

Der Kindergarten nimmt Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr (das Kind muss selbstständig auf die Toilette gehen können) bis zum Beginn der Schule auf.

Über die Aufnahme und Eingruppierung entscheidet die Leiterin des Kindergartens. Ein Rechtsanspruch deutscher Eltern auf Aufnahme ihrer Kinder in die DSB besteht nicht. Da nur eine begrenzte Anzahl von Kindergartenplätzen vorhanden sind, werden Kinder auf Grundlage folgender Kriterien aufgenommen:

- Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit, deren Eltern ihren Wohnsitz in der Slowakischen Republik haben,
- Kinder, die bereits einen deutschen Kindergarten besucht haben oder bei denen mindestens ein Elternteil deutsch spricht,
- Kinder, die über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen,
- Kinder, deren Eltern an einer deutschsprachigen Erziehung interessiert sind.

Der Eintritt in den Kindergarten kann ganzjährig erfolgen, vorausgesetzt, es sind freie Plätze verfügbar. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres.

Der Besuch des Kindergartens begründet keine automatische Aufnahme in die Schule.

### 1.2 Anmeldung

Die Anmeldung der Kinder erfolgt schriftlich durch die Eltern oder einen Vertreter. Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- Aufnahmeantrag mit Stammdatenblatt und Gesundheitsfragebogen,
- Kopie der Geburtsurkunde oder eines Passes,
- der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Diese ist unbedingt am 1. Kindertag mitzubringen.

## **1.3 Abmeldung**

Abmeldungen zum jeweils nächsten Schuljahr müssen rechtzeitig schriftlich, spätestens einen Monat vor dem letzten Schultag des Schülers bzw. Kindergartenkindes erfolgen.

Die Kündigungsfrist für den Kindergarten, während eines laufenden Schuljahres, beträgt drei Monate zum Monatsende.

Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule der DSB überwechselt.

## **1.4 Kündigung durch den Träger**

Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Kindergartenordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Gleiches gilt bei Ausbleiben der Kindergartenbeiträge gemäß Schulgeldordnung.

## **2. BESUCH DES KINDERGARTENS, ÖFFNUNGSZEITEN, FERIEN**

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

Kann ein Kind nicht in den Kindergarten kommen, ist die Erzieherin sofort zu informieren.

Der Kindergarten ist geöffnet von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die Kinder können von 07.30 - 09.00 Uhr gebracht werden.

Für persönliche Gespräche und Beratung kann mit der Erzieherin ein Termin vereinbart werden.

Die Kindergartenferien werden vom Schulverein in Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen und den Eltern festgelegt.

## **3. AUFSICHTSPFLICHT DES KINDERGARTENS**

Die Aufsicht wird durch die Erzieherinnen und pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens oder sonstige durch den Kindergarten mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. An die Weisungen dieser Personen sind die Kinder gebunden.

Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeit des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Erzieherin übernimmt und entlässt die Kinder in den Räumen des Kindergartens. Für den Weg zum und vom Kindergarten sind die Eltern

verantwortlich. Bei Veranstaltungen mit Eltern übernehmen die Eltern die Aufsicht, es sei denn, die Erzieherin übernimmt sie offensichtlich (z.B. bei Vorführungen).

Werden die Kinder nicht von ihren Eltern abgeholt, muss dieses vorher schriftlich der Erzieherin mitgeteilt werden. Dies gilt auch für Geschwister und Verwandte. Personen unter 12 Jahren dürfen die Kinder nicht vom Kindergarten abholen.

#### **4. REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN**

Kinder dürfen den Kindergarten während der Dauer einer Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch des Kindergartens erfolgt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes. Erkrankungen allgemeiner Art sollen ebenfalls dem Kindergarten gemeldet werden. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten **n i c h t** betreten.

#### **5. ELTERNMITWIRKUNG IM KINDERGARTEN**

Träger des Kindergartens ist der „Verein zur Gründung und Förderung der Deutsch-Slowakischen Begegnungsschule in Bratislava“. Die Eltern sind aufgefordert, dem Verein beizutreten und aufgerufen, am Vereinsleben teilzunehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Trägers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins. Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung des Elternbeirates.

Der Kindergartenelternbeirat ist die Vertretung der Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder. Pro Kindergartengruppe wird ein Elternbeirat und sein Stellvertreter für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Elternbeirat hat die Aufgabe die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Träger zu fördern.

Der Vorstand